



SAUBERWISCH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden, sofern nicht andere schriftlich festgehaltene Vereinbarungen bestehen und sind Inhalt des Vertrages, gilt dies auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert und werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Preise:

Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage, die Haftpflicht- und die Unfallversicherung inbegriffen. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

2.1. Basis der Preiskalkulation ist/sind die vom Auftraggeber genannte(n) Quadratmeteranzahl und Spezifikationen, Abweichungen davon gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei Änderung der, der Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. oder Gebühren, Steuern und Abgaben wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstigen gesetzlichen Änderungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung.

2.3. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen, wenn ausdrücklich Fixpreise vereinbart sind, ein für eine Preiserhöhung maßgeblicher Leistungsverzug vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

3. Angebote:

Angebote sind stets freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich durch Befristung als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote werden nur schriftlich (auch Fax, Email) erstellt. Sämtliche technische Unterlagen, einschließlich Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

4. Auftragsbestätigung:

An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in schriftlicher Form (auch Fax, Email). Wenn dem Auftrag ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt, welches vollinhaltlich angenommen wird, gilt die Bestätigung des Auftraggebers auf demselben als Auftragserteilung.

5. Leistungen

Leistungen sind von uns nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierungen dgl., werden separat verrechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches zum Betrieb der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieser ist auch verpflichtet unentgeltlich Handwaschseifen, Handtücher, Toilettenpapier und die Mitbenützung von WC-Anlagen und Erste-Hilfe-Kasten zur Verfügung zu stellen, ebenso wie einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen. Weiteres genehmigt der Auftraggeber die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem. Sind mehrere Unternehmer am Objekt tätig, muss der Auftraggeber diese koordinieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwands.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Für Vorort mündlich erteilte Zusatzaufträge, ist die Bestellung für den Auftraggeber bindend.

7. Leistungs- und Lieferverzug:

Der Auftragnehmer haftet nicht bei Leistungs- und Lieferverzug auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorismus, unvorhergesehene behördliche Auflagen und andere Umstände, die ohne sein Verschulden zu einem Leistungs- und Lieferverzug geführt haben. Diese Umstände sowie höhere Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung/Leistung während der Dauer der höheren Gewalt einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

8. Vertragsdauer und vorzeitige Vertragsauflösung:

8.1. Bei Dauerreinigungsverträgen kann der Vertrag innerhalb des ersten Monats ab Vertragsabschluss, von beiden Seiten durch schriftliche eingeschriebene Erklärung mit dem Ablauf des Tages ihres Einlangens beim Vertragspartner, aufgelöst werden.

8.2. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers, binnen angemessener Frist vertragsgemäß zu leisten, möglich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber, unter Setzung einer fünftägigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder mitzuteilen, dass er für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Fortführung der Leistung erfolgt in diesem Fall erst, wenn der Rückstand beglichen ist. Der Auftragnehmer kann aber auch weiter den Auftrag erfüllen und Zahlung begehren.

8.3. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, sofort gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen und uns etwaige Mängel, Schäden etc. sofort mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Später behauptete Mängel und Schäden werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt netto ohne Skonto, die laufende Monatsrechnung jedoch spätestens zum Monatsende fällig. Zahlungsverzug und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 2% über der jeweiligen Bankrate tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.

10. Abwerbverbot:

Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Vertragsdauer und 6 Monate nach Vertragsbeendigung das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personal nicht abzuwerben oder bei sich oder einem Tochterbetrieb anzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt eine

Konventionalstrafe von 3 Monatspauschalen bzw. von 3 Durchführungspauschalen, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt, pro abgeworbene Person als vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

12. Gewährleistung:

Wir haften für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind -bei sonstigem Verlust- unverzüglich nach Beendigung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Ein Mangel gilt als unverzüglich bekanntgeben, wenn dieser am Lieferschein oder unmittelbar nach der Reinigung an office@sauberwisch.at gemeldet wird. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Im obigen Absatz beschriebene Vorgehensweise gilt auch für die Meldung bzw. Bekanntgabe von Schäden, welche aus Sicht des Kunden von uns verursacht wurden. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel u. dgl. mehr) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstausschlag, Regressansprüche Dritter besteht nicht. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrages schriftlich zu. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass wir im Fall einer zusätzlichen Erweiterung oder Abänderung der Arbeiten durch den Auftraggeber, die nicht im besichtigten und angebotenen Leistungsumfang und somit nicht im Angebot enthalten waren keinerlei Haftung übernehmen können. Selbiges gilt auch für beim Kunden verbleibendes Reinigungsmaterial. Weiters haften wir für einen Schließanlagen austausch im Falle eines durch unseren Mitarbeiter verlorenen Schlüssels, sofern es sich um den Zugang zu einem sensiblen Bereich des Auftraggebers handelt, d.h. Zugang zu einer Wohnungs- oder Bürotür, nicht jedoch für allgemeine Hausmeisterschlüssel, die nur Nebenräume sperren. Der Ordnung halber möchten wir auch festhalten, dass die Haftung mit einem Betrag von EUR 5.000,- netto begrenzt ist und die Versicherung nur dann eine Haftung bis zu diesem Betrag übernimmt, wenn eine lückenlose Dokumentation der gesamten Schließanlage vorgelegt werden kann. Anhand dieser muss nachvollziehbar sein, dass durch den von uns verlorenen Schlüssel ein Sicherheitsrisiko ausgelöst wird d.h., dass bis zu diesem Vorfall noch keine anderen Schlüssel verloren wurden. Im Falle des Verlustes bei elektronischen Schließanlagen wird der Aufwand für das Sperren des verlorengegangenen Chips / Karte von uns ersetzt.

12.1. Der Auftragnehmer haftet für eine sach- und fachgerechte Leistung; bei behebbaren Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers auf Verbesserung. Wenn die Verbesserung nicht erfolgt, steht ausschließlich das Recht auf Preisminderung zu.

12.2. Der Auftraggeber hat die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Auf dieser Bestätigung sind allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung, schriftlich anzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Auftraggeber nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mängelfrei erbracht. Bei zu erbringenden Leistungen, die terminlich fixiert sind und deren Ausführungszeitpunkt bekannt ist, kann die Verständigung des Auftraggebers unterbleiben. Die Leistungen gelten jedenfalls als mängelfrei abgenommen, sofern keine schriftliche Mängelrüge binnen 24 Stunden nach Leistungserbringung beim Auftragnehmer vorliegt.

12.3. Etwaige Ansprüche sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich mitzuteilen.

13. Zurückbehaltung und Aufrechnung:

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Auftragnehmer verwendete Maschinen, Geräte oder Reinigungsmaterial aus welchem Titel immer, zurückzubehalten oder Gegenforderungen mit fälligen Entgeltforderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, ausgenommen die Gegenforderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt der Firmensitz des Auftragnehmers als vereinbart. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung am Standort des vereinbarten Objekts. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg vereinbart.

15. Abweichende Bestimmungen:

Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden.

16. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbegilt für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten.